Bundesrat Drucksache **823/95**

01.12.95

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 74. Sitzung am 30. November 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 13/3155 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) - Drucksachen 13/2414, 13/2839 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.95
Erster Durchgang: Drs. 523/95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 823/95

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der **§§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S.2033), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S.1318)** finden, soweit **der Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr.3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S.582),zuletzt geändert durch ...,erbringt und** nicht ohnehin deutsches Recht für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist, auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Ar-beitnehmer zwingend Anwendung, wenn und soweit

1. der Tarifvertrag ein für alle unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer einheitliches Mindestentgelt enthält und
2. auch inländische Arbeitgeber, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages haben, ihren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern mindestens diese am Arbeitsort geltende tarifvertragliche Arbeitsbedingung gewähren müssen.

Die zwingende Wirkung nach Satz 1 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Nummer 1 auch für die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der **§§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S.2033), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S.1318)**, die die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld zum Gegenstand haben. Ein Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren.Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

(2) Sind im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaubsansprüchen nach Absatz 1 die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen durch allgemeinverbindliche Tarifverträge einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien übertragen, so finden die Rechtsnormen solcher Tarifverträge auch auf einen ausländischen Arbeitgeber und seinen im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn in den betreffenden Tarifverträgen oder auf sonstige Weise sichergestellt ist, daß

1. der ausländische Arbeitgeber nicht gleichzeitig zu Beiträgen nach dieser Vorschrift und Beiträgen zu einer vergleichbaren Einrichtung im Staat seines Sitzes herangezogen wird und
2. das Verfahren der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien eine Anrechnung derjenigen Leistungen vorsieht, die der ausländische Arbeitgeber zur Erfüllung des gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Urlaubsanspruchs seines Arbeitnehmers bereits erbracht hat.

Ein Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist verpflichtet, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach Satz 1 zustehenden Beiträge zu leisten. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

(3) Für die Zuordnung zum betrieblichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach den Absätzen 1 und 2 gelten die vom Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland eingesetzten Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit als Betrieb.

(4) Von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 sowie des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bereits ab dem ersten Tag der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach Absatz 1 im Inland kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies in dem betreffenden Fall wegen des geringen Umfangs der zu erbringenden Leistungen oder aus anderen Gründen angemessen und begründet erscheint.

823/95

§ 2

Für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sowie für die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 4 sind die nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden zuständig.

§ 3

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen im Inland bereitzuhalten.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, einem Arbeitnehmer eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, einen Beitrag nicht leistet oder
3. entgegen § 3 eine Unterlage nicht bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. (einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft und am (einsetzen: 2 Jahre nach Inkrafttretensdatum) außer Kraft.

Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Grund

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen
bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen
(Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß der Bundestag nunmehr ein Gesetz beschlossen hat, um gespaltene Arbeitsmärkte zu verhindern und dem Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort" Geltung zu verschaffen.

Der Bundesrat begrüßt die vom Bundestag beschlossene Erweiterung des Geltungsbereiches zumindest auf das gesamte Baugewerbe im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung. Allerdings ist der Gesetzesbeschluß aus Sicht des Bundesrates weiterhin nicht geeignet, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zu leisten.

Der Bundesrat hält Nachbesserungen insbesondere hinsichtlich der Durchsetzbarkeit, Geltungsdauer und Kontrolle für unverzichtbar, wobei die Kontrolle aufgrund der Sachnähe durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter erfolgen muß, möglichst unter Einbeziehung der beteiligten Tarifparteien.

In Anbetracht der bislang ablehnenden Haltung der Arbeitgeberverbände zur Allgemeinverbindlicherklärung von Lohntarifverträgen ist zu klären, wie eine wirksame Regelung gegebenenfalls ohne die Zustimmung des Tarifausschusses beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aussehen soll.

Im übrigen verweist der Bundesrat auf seine Entschließung vom 10.3.1995, BR-Drucksache 125/95 (Beschluß) sowie auf seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Oktober 1995, BR-Drucksache 523/95 (Beschluß).

Bundesrat

zu Drucksache **823/95**

08.02.96 —C—

AS - Fz

Berichtigung

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 8. Februar 1996

An den
Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 1995 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 74. Sitzung am 30. November 1995 verabschiedeten Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen **(Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)** - Drucksachen 13/2414,13/2839, 13/3155 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 muß die Angabe "im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes" richtig lauten:
"im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes".

In Vertretung
(Dr. Eickenboom)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946